



**Bestehende Verhältnisse:**

(bestehende Grundstücksnutzung, vorhandene Gewässerbenutzung, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse betroffener Gewässer, Wasserbeschaffenheit, hydrogeologische und geologische Daten)

**Art und Umfang des Vorhabens:**

(gewählte Lösung, Alternativen, konstruktive Gestaltung, Geländeänderungen, Höhenlagen und Festpunkte, verwendete Baustoffe, Art und Leistung der Betriebseinrichtungen, Betriebsweisen, zeitlicher Ablauf, geplante Sorgfalts- und Ersatzmaßnahmen)

**Rechtsverhältnisse:**

(privarte Verhältnisse der berührten Grundstücke, Unterhaltungspflichten an Gewässern sowie bestehenden und geplanten Anlagen, unabhängige öffentlich-rechtliche Verfahren, Beweissicherungsmaßnahmen)

**Folgende Anlagen sind grundsätzlich für jedes Vorhaben erforderlich:**

- Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Standorts
- Lageplan mit lesbarer Flurnummer, Flurgrenze und Eintrag des Vorhabens
- Bauzeichnung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) von Bauwerken und Bauteilen mit Bemaßung, NN-Höhen, ggf. HQ<sub>100</sub>-Wasserstand

**Von folgenden Hinweisen wurde Kenntnis genommen:**

Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Gestattungsverfahren (Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung) durchzuführen ist, sind die Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren – WPBV – vom 13. März 2000 so darzulegen, dass das Verfahren selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind (§ 1 WPBV). Die wesentlichen Anforderungen der WPBV an die einzelnen Pläne und Beilagen sind auf dem anliegenden Beiblatt zusammengefasst.

Es wird dringend empfohlen, Pläne von Ingenieurbüros oder Architekten erstellen zu lassen, die einschlägige Erfahrungen auf dem wasserwirtschaftlichen und ingenieurbologischen Sektor haben. Für die allgemeine Gestaltung der Unterlagen gilt gemäß § 2 WPBV folgendes:

- Es sollen Planzeichen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 verwendet werden, für dort nicht festgesetzte Zeichen die Planzeichen nach DIN 2425.
- Alle Höhenangaben sind auf Normal Null (NN) zu beziehen
- Alle Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Unklarheiten zu Umfang und Inhalt der vorzulegenden Pläne und Beilagen sollten möglichst vor Antragsstellung mit der Genehmigungsbehörde bzw. den Fachstellen abgeklärt werden. Insbesondere gewässerbezogene „Nebenmaßnahmen“ wie Bauwasserhaltungen, Behelfskonstruktionen, o. Ä. sollten in den Antragsunterlagen mit erläutert bzw. dargestellt werden.

Für die Bearbeitung von wasserrechtlichen Anträgen entstehen Kosten (Gebühren und Auslagen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorhabensträger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Planfertiger

## **Beiblatt**

### **zum Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in oder an Gewässern (60-m-Bereich)**

#### **Übersichtslageplan**

Als Übersichtslageplan sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000 unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. Einzutragen sind insbesondere das Vorhaben, die Grenzen der Gemeinden und vom Vorhaben berührten wasserwirtschaftlichen Verbände, bestehende Gewässerbenutzungsanlagen, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, die nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn von Art. 2c BayNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn von Art. 2c BayNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, die in der Biotop- und Artenkartierung erfassten Biotope sowie Biotopverbundsysteme, soweit darstellbar, und die in der Waldfunktionskarte dargestellten Wälder mit besonderer Bedeutung als Schutz-, Bann- oder Erholungswald oder als Naturwaldreservat, soweit für das Vorhaben von Bedeutung, in Regionalplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind, Bau- und Bodendenkmäler.

#### **Lageplan**

Als Lageplan ist ein Plan, der auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems erstellt ist, oder die amtliche Flurkarte Maßstab 1: 5 000 oder größer, möglichst mit Höhenlinien, unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als 1:2 500 gewählt werden. Einzutragen sind insbesondere die in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände, die Gewässer, Wasserkörper und Wasserbauten mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten, die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird), die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abwasseranfallstellen, Abwasseranlagen, Einleitungsstellen sowie sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden.

#### **Bauzeichnungen**

Bauwerke und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1:100, darzustellen und zu vermaßen. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile oder Grundwasseroberflächen, und betrieblichen Einrichtungen sind einzutragen. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet soll auch der maßgebliche Wasserstand (HQ100) dargestellt werden. Für bauliche Anlagen müssen die Unterlagen auch der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), entsprechen, soweit sie nicht nach Art. 57, 72 und 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

### **Bescheinigung der Standsicherheit**

Die Standsicherheit baulicher Anlagen oder einzelner Bauteile ist spätestens vor Baubeginn durch Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 62 BayBO nachzuweisen. Eine Bescheinigung nach Art. 62 BayBO ist nicht vorzulegen für die in Art. 57 und 72 Abs. 3 BayBO aufgeführten Vorhaben, Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBO gegeben sind. An Stelle der Bescheinigung nach Art. 62 BayBO kann die Vorlage der in § 10 BauVorIV genannten Nachweise verlangt werden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens auf Grund seiner Lage und Bedeutung erforderlich ist.

### **Bauwerksverzeichnis**

Das Bauwerksverzeichnis muss die Gewässerabschnitte, die einzelnen Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege bezeichnen und ihre Lage zum Gewässer (Fluss-km) darstellen. Die bisherigen und künftigen Unterhaltungsverpflichteten und geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge sind anzugeben.

### **Grundstücksverzeichnis**

In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen. Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben. Sofern die Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt werden, sind Namen und Anschrift des Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter in das Grundstücksverzeichnis aufzunehmen. Werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt, so sind diese Angaben nach getrennt vorzulegen.

Die Vorlage von schriftlichen Einverständniserklärungen von Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer, Fischereiberechtigte) durch den Antragsteller ist nicht verbindlich vorgeschrieben, trägt aber zur Verfahrensbeschleunigung bei. Werden keine Erklärungen vorgelegt, werden die Betroffenen vom Landratsamt unter Fristsetzung angehört.